

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses (einschließlich u.a. eines Berichts über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals der Gesellschaft)

Das Genehmigte Kapital III ist zum 26. April 2012 ausgelaufen. Danach war der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 23.873.251,84 zu erhöhen. Das Genehmigte Kapital III enthielt insbesondere die Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Barkapitalerhöhung auszuschließen, soweit die neuen Aktien 10% des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit, die Eigenmittel der Gesellschaft bei Bedarf auch unter Bezugsrechtsausschluss kurzfristig zu stärken, soll der Gesellschaft auch künftig weiter offenstehen.

Um die Kapitalstruktur der Gesellschaft zu straffen, soll dazu allerdings kein neues Genehmigtes Kapital III geschaffen werden. Vielmehr soll diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in ein neu gefasstes Genehmigtes Kapital I/2012 aufgenommen werden. Abgesehen davon soll das neue Genehmigte Kapital I/2012 dem bisherigen Genehmigten Kapital I inhaltlich im Wesentlichen entsprechen. Die Laufzeit des Genehmigten Kapitals I/2012 soll jedoch insbesondere wieder volle 5 Jahre betragen. Mit der längeren Laufzeit soll eine Erhöhung der Zahl der Aktien einhergehen, die unter dem Genehmigten Kapital I/2012 für den Aktienplan (Matching Share Plan) unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden können. Hier sollen wieder maximal 350.000 Aktien ausgegeben werden können, wie dies auch anfangs unter dem bisherigen Genehmigten Kapital I aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. April 2009 der Fall war.

Daher wird der Hauptversammlung vorliegend vorgeschlagen, das bisherige Genehmigte Kapital I in § 3 Abs. (6) der Satzung aufzuheben und neu zu fassen. Wie bisher soll der Vorstand mit dem neuen Genehmigten Kapital I/2012 ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 52.228.764,16 durch Ausgabe von bis zu 20.401.861 neuen Stückaktien gegen Bar- und /oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Bei der Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals I/2012 soll unseren Aktionären auch wie bisher grundsätzlich ein Bezugsrecht zustehen. Lediglich unter bestimmten Voraussetzungen soll der Vorstand ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen.

Ein Ausschluss des Bezugsrechts soll für Spitzenbeträge möglich sein. Der Bezugsrechtsausschluss dient in diesem Fall dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich von Spitzenbeträgen würden insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre soll es auch möglich sein, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten und vergleichbaren Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Durch die Zwischenschaltung dieser Intermediäre wird die Abwicklung der Aktienausgabe lediglich technisch erleichtert.

Darüber hinaus sieht die Ermächtigung wie bisher vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen kann, wenn die neuen Aktien an die am Aktienplan („Matching Share Plan“) teilnehmenden Arbeitnehmer der SGL CARBON SE oder mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Für diese Zwecke kann das Grundkapital jedoch nur für einen Betrag von insgesamt bis zu Euro 896.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 350.000 neuen Stückaktien einmalig oder mehrmals erhöht werden. Dies entspricht dem Umfang, der anfangs unter dem bisherigen Genehmigten Kapital I aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. April 2009 verfügbar war. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll hier die Gesellschaft in die Lage versetzen, den Aktienplan als ein langfristig angelegtes Instrument zur Motivation und Bindung von Führungskräften der SGL CARBON SE und ausgewählten SGL CARBON Konzernunternehmen einzusetzen. Der Aktienplan ergänzt die weiteren Anreizinstrumente für Führungskräfte, wie z.B. den SAR-Plan, insbesondere weil die Teilnahme am Aktienplan voraussetzt, dass die Teilnehmer aus ihrem jährlichen Bonus ein Eigeninvestment in Aktien der SGL CARBON SE leisten. Der Aktienplan wurde von der Hauptversammlung am 27. April 2000 unter

Tagesordnungspunkt 8 beschlossen. Die Einladung zur Hauptversammlung 2000, in der die Einzelheiten des Aktienplans erläutert sind, liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und wird Ihnen auf Anfrage zugesandt. Sie kann auch im Internet unter www.sglgroup.de und während der Hauptversammlung eingesehen werden.

Des Weiteren soll der Vorstand wie bisher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen. Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt oftmals diese Art der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen. Die Kreditvergabebedingungen sind im Rahmen der Finanzkrise restriktiver geworden, so dass insbesondere Unternehmenskäufe nur schwer über Fremdkapital zu finanzieren sind. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Bindung des Vorstands bei der Ausnutzung der Ermächtigung geschützt, entsprechend § 255 Abs. 2 AktG die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Sacheinlage steht. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird sich der Vorstand an deren Börsenpreis orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen das Bezugsrecht auch dann gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn bei der Kapitalerhöhung der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Durch diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird die Verwaltung in die Lage versetzt, sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation bietende Gelegenheiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist der Bezugsrechtsausschluss ohne Weiteres zulässig, da es in diesem Rahmen den Aktionären kraft der gesetzlichen Wertung möglich und zumutbar ist, eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse zu erwerben. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss sich am aktuellen Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien orientieren und darf diesen um maximal 5% unterschreiten. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals I/2012 bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die genannte 10%-Grenze anzurechnen. Insgesamt ist damit sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I/2012 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden. Bei Abwägung aller Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Ermächtigung wird nur dann erfolgen, wenn diese nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung sowie im Geschäftsbericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung und die Anzahl der darunter ausgegebenen Aktien berichten.

Ausnutzung Genehmigtes Kapital:

Seit der letzten Hauptversammlung wurden aufgrund des Bonusprogramms für Mitarbeiter und dem Aktienplan (Matching Share Plan), die beide im Geschäftsbericht ausführlich dargestellt sind, insgesamt 260.714 neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital I und Genehmigten Kapital II der

Gesellschaft jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen. Davon sind 200.000 Aktien aus dem Genehmigten Kapital II, für das die Hauptversammlung bereits selbst das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen hat, geschaffen worden, um sie entsprechend den Bedingungen des Bonussystems den Mitarbeitern zu einem Bezugspreis zu überlassen, der dem Eröffnungskurs im XETRA-Handelssystem am 16. März im Jahr des Bezugs entspricht - dieser Bezugspreis betrug am 16. März 2012 Euro 34,17. Zudem wurden aus dem Genehmigten Kapital I zum Zweck der Bedienung des Aktienplans 60.714 neue Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen seit der letzten Hauptversammlung ausgegeben. Von den am Aktienplan teilnehmenden Mitarbeitern wurde dafür jeweils als Sacheinlage ihr Anspruch auf den Bonus eingebracht, der nach Ablauf der Haltefrist gewährt wird und der für jede Aktie dem Wert des Schlusskurses im XETRA-Handelssystem an diesem Bonustag entspricht. Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts lagen nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat vor, da die Gewährung von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme die Motivation der Mitarbeiter der SGL Group steigern und somit auch im Interesse der Aktionäre liegen. Mit der geschilderten Aktienausgabe macht die Gesellschaft unter sorgfältiger Abwägung damit von den Ermächtigungen Gebrauch, die ihr von der Hauptversammlung konkret im Hinblick auf die Förderung einer aktienmäßigen Beteiligung ihrer Mitarbeiter gewährt wurden, um so die zwecks Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen im Gesellschaftsinteresse liegenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme liquiditätsschonend und entsprechend den Bedingungen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme abzuwickeln.

Im Zusammenhang mit dem Aktienplan hat die Gesellschaft zudem im März 2012 insgesamt 17.958 eigene Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von Euro 45.972,48 (entsprechend 0,026% des Grundkapitals) auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2010 zum jeweils aktuellen Börsenkurs über die Börse erworben und diese Aktien dann zur Erfüllung der Ansprüche aus dem Aktienplan entsprechend ihrem Anteil an die einzelnen Vorstandsmitglieder übertragen.

Wiesbaden, im März 2012

Der Vorstand

gez. Robert J. Koehler

gez. Theodore H. Breyer

gez. Armin Bruch

gez. Jürgen Muth

gez. Dr. Gerd Wingefeld